

# Die Lösung der römischen Frage durch die Lateranverträge

Am Dienstag, den 11. Februar dieses Jahres, mittags um 12 Uhr unterzeichneten im Missionsaal des Lateranpalastes Kardinalstaatssekretär Gasparri als Bevollmächtigter Sr. Heiligkeit Papst Pius' XI. und der Chef der italienischen Regierung, Benito Mussolini, als Bevollmächtigter des Königs Viktor Emmanuel III. einen Vertrag, ein Finanzabkommen und ein Konkordat, die binnen vier Monaten vom Tage der geschenehen Unterzeichnung an von den beiden Souveränen ratifiziert werden sollen. Artikel 26 des Vertrages lautet:

„Der Heilige Stuhl ist der Überzeugung, daß ihm mit den heute unterzeichneten Abmachungen angemessenerweise zugesichert wird, wessen er bedarf, um mit der nötigen Freiheit und Unabhängigkeit das Hirtenamt über die Diözese Rom und die katholische Kirche in Italien und in der Welt ausüben zu können. Er erklärt endgültig und unwiderruflich die „römische Frage“ für beigelegt und somit für erledigt und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates an.

Italien erkennt seinerseits den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes an.

Das Gesetz vom 13. Mai 1871 Nr. 214 und jede andere dem gegenwärtigen Vertrag entgegenstehende Verfügung ist aufgehoben.“

Die Frage, der Italiens fähigster politischer Kopf im 19. Jahrhundert, Cavour, fast verzweifelt gegenüberstand: Keine Frage, gestand er, ist schwieriger als die römische, vielleicht habe es nie eine schwierigere gegeben; die Frage, von der Crispi äußerte: Wer sie löse, sei der größte Staatsmann Italiens; die Frage, deren Lösung der Politik und Kirchenpolitik Leos XIII. als letztes Ziel vorschwebte, die der große Diplomat auf dem päpstlichen Stuhle jedoch bei seinem Tode im Jahre 1903 ebenso ungelöst hinterlassen mußte, wie er sie im Jahre 1878 von Pius IX. übernommen hatte; die Frage, deren Lösung das Wohl der katholischen Kirche nicht bloß in Italien, sondern in der ganzen Welt seit fast siebzig Jahren dringend heischte, deren Stand aber Papst Pius XI. selbst noch vor weniger als sieben Jahren mit der Erklärung bezeichnete: Weder habe bis jetzt die göttliche Vorsehung auf das Mittel zu ihrer Lösung hingewiesen, noch menschliche Klugheit es gefunden<sup>1</sup>: Diese Frage ist jetzt gelöst, beigelegt, den Akten der Geschichte übergeben. Italien, das im Kampf und Zwiespalt mit dem Papsttum geworden ist, und dem dieser Zwiespalt siebzig Jahre lang wie ein Makel, wie eine Erbsünde anhaftete, hat Frieden mit dem Vatikan geschlossen, und nicht bloß Frieden, sondern Freundschaft, so enge Freundschaft, daß es wohl kein Land gibt, in dem sich Kirche und Staat in ihrer Wirksamkeit gegenseitig so stützen und ergänzen, wie es durch die neuen Verträge, die Lateranverträge, in Italien geschehen soll. Ist der 20. September 1870 die Geburtsstunde Italiens als Kindes der gefallenen

<sup>1</sup> In seinem Rundschreiben „Ubi arcano“ vom 23. Dezember 1922. Acta Ap. Sedis 14 (1922) 699.



Natur, so bedeuten die Lateranverträge seine Begnadung, nachdem es inzwischen zur Vollkraft des jungen Mannes herangereift ist. Nicht umsonst heben Vertrag und Konkordat mit dem Weispruch der erlösten Menschheit an: „Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit!“ — In dieser Tatsache liegt das Weltgeschichtliche des Ereignisses vom 11. Februar dieses Jahres.

Die römische Frage<sup>1</sup> tauchte auf vor den Augen der Welt, der politischen wie der katholischen, in dem Augenblick, als Cavour im Turiner Parlament am 11. Oktober 1860 Roma capitale: Rom die Hauptstadt des neuen national geeinten Italiens amtlich als Ziel der italienischen Politik erklärte und am 27. März des folgenden Jahres ein Parlamentsbeschluß dieses Ziel unwiderruflich als Volkswillen festlegte. Denn darin lag beschlossen, dem Papst nicht nur die eine oder andere seiner Provinzen, sondern den ganzen Kirchenstaat bis Rom, bis zum letzten Rest einschließlich wegzunehmen. Das ist ja dann auch am 20. September 1870 durch den Sturm auf die Porta Pia und am 13. Mai 1871 durch das Garantiegesetz geschehen.

Skizzieren wir noch einmal kurz, warum jene Vorgänge und Ereignisse eine unmögliche Lage des Papsttums, eine „römische Frage“ geschaffen haben. Dem Papst kommt eine wahre geistliche Souveränität zu, d. h. eine in ihrer Sphäre vollkommen unabhängige, oberste Regierungsgewalt, die auf das geistliche, religiöse, ewige Wohl der Menschheit gerichtet ist. Diese geistliche Souveränität ist es, was die Person des Heiligen Vaters im Bewußtsein der Gläubigen so ehrfurchtgebietend erscheinen läßt. Die Verehrung, die die Katholiken dem Papste entgegenbringen, ist in ihrem Wesenskern durch und durch religiöser Natur und wurzelt im Glauben an Christus. Im Auftrag Christi, im

<sup>1</sup> Reichstes Material zur römischen Frage, eine klare grundsätzliche und eine geradezu klassische geschichtliche Darstellung derselben bietet diese Zeitschrift in ihren Jahrgängen 89—93 (1915 bis 1917) in den Artikeln des jetzigen Kardinals Franz Ehrle S. J. und P. R. v. Noftig-Rieneck S. J. sowie den beigegebenen zeitgeschichtlichen Urkunden. Die Artikel sind folgende:

Franz Ehrle S. J., Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage (91, 505—535). Dieser Artikel erlangte seinerzeit große Berühmtheit und wird jetzt wieder, auch von italienischen Presseäußerungen zur Lösung der römischen Frage, viel zitiert, weil gerade die in ihm vorgeschlagene oder jedenfalls zur Diskussion gestellte Lösung der Frage nach ihrer materiellen und formellen Seite mit dem Lateranabkommen Wirklichkeit geworden ist. — Die römische Frage (bibliographischer Bericht, 92, 79—94). — Weitere Erörterungen zur römischen Frage (92, 481—494).

R. v. Noftig-Rieneck S. J., Der Papst in Feindesgewalt (89, 405—419). Der italienische Einheitsstaat (90, 28—51). Der Kampf um Rom, vom Züricher Frieden [10. November 1859] bis zum Tode Cavour's [7. Juni 1861] (90, 355—374). — Der römischen Frage Ende und Anfang (90, 429—444). — Wie Neu-Italien Verträge schließt und hält. I. Abschluß der Septemberkonvention (91, 415—432). II. Bruch der Septemberkonvention (91, 536—551). — Das italienische Grünbuch vom Dezember 1870 über die Einnahme Roms (92, 130—151). — Wie Neu-Italien auf das Garantiegesetz kam (93, 15—42). — Der Parlamentskampf ums Garantiegesetz (93, 377—410). Der Ausgang des Parlamentskampfes ums Garantiegesetz und dessen europäische Begleiterscheinungen [1871 Februar—Juli] (93, 481—509).

Zeitgeschichtliche Urkunden: R. v. Noftig-Rieneck S. J., Rom, Italien, Europa 1870 [August bis Dezember] (93, 72—107). — Die Regierungserklärungen im Parlamentskampf ums Garantiegesetz (93, 445—467). — Die römische Frage im Frühjahr 1871 (93, 551—567).

Franz Ehrle S. J., Titel I des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871. Die Äußerungen des Kardinalstaatssekretärs Gasparri zur römischen Frage. Die Ausführungen des „Corriere d'Italia“ vom 14. Januar 1916 (91, 567—576).



Namen Christi, in der Kraft Christi kündet und schützt der Papst die religiöse Wahrheit, verwaltet er die Erlösungsgnaden, führt und leitet er die Gläubigen.

Aus der geistlichen Souveränität des Papstes ergibt sich als notwendige, wesentliche Folgerung: der Papst darf in der Leitung der Kirche von keiner weltlichen Gewalt abhängig sein. Er darf es nicht sein und er darf es nicht scheinen. Schon der Schein solcher Abhängigkeit würde ihm — heute, wo die politischen und nationalen Gegensätze so unnatürlich scharf zugespitzt sind, mehr denn je — das Vertrauen der Gläubigen rauben, und nicht nur das Vertrauen der Gläubigen, sondern auch das Vertrauen der Staatenwelt, das für die ruhige und fruchtbare Wirksamkeit der Kirche Lebensfrage ist.

Die tatsächliche und sichtbare Unabhängigkeit des Papstes bedarf aber einer greifbaren, dinglichen, wirksamen Garantie. Als solche mag rein theoretisch Verschiedenes denkbar sein, und es ist in sich möglich, daß die Vorsehung im Laufe der kommenden Zeitalter, falls solche der Menschheit und damit der Kirche noch beschieden sind, als Garantie der päpstlichen Unabhängigkeit Faktoren aufzeigt, an die wir heute nicht denken. Ihre tatsächliche Garantie war seit den Tagen Karls d. Gr. bis zum 20. September 1870 der Kirchenstaat. Wenn wir auch von allen Fragen des natürlichen und geschichtlichen Rechtes, die bei seiner Wegnahme mitspielten, ganz absehen, so hatte die katholische Welt jedenfalls das eine Recht, ja die Pflicht, im Augenblicke jener Wegnahme ein Äquivalent, einen genügenden Ersatz für die Bürgschaftsfunktion des Kirchenstaates zu fordern. Die Jahr für Jahr sich wiederholenden Kundgebungen der deutschen Katholikentage zur römischen Frage waren ein sprechender Ausdruck dieses Rechts- und Pflichtbewußtseins der Gläubigen. Es half nichts, daß der italienische Nationalismus die römische Frage für abgetan erklärte. Je mehr er es tat, um so entschiedener machte die Weltkirche ihre Forderung geltend, und um so stärker fühlten verantwortungsbewußte Führer Neu-Italiens die Notwendigkeit eines solchen Äquivalents. Daß der Staat trotzdem unter dem Druck der kirchenfeindlichen, liberalen Mächte und Strömungen in seinem Schoße im Garantiegesez eine Lösung suchte, die ungefähr alle Elemente einer unmöglichen Lösung in sich vereinigte, das hat das dissidio, den Zwiespalt, die Tragik der ersten 60 Jahre seines Bestehens ausgemacht.

In zwei Tatsachen ballte sich der ganze Widersinn des Garantiegesezes zusammen. Es erklärte das Obereigentum des italienischen Staates über alles Kirchengut, auch über den Vatikan, bis in das Arbeitszimmer des Heiligen Vaters hinein. Wo sollte da die katholische Welt den Ersatz für die alte Bürgschaft der päpstlichen Unabhängigkeit, für den souveränen Kirchenstaat finden? Das Garantiegesez verhängte ferner die Lösung der römischen Frage über den Papst, durch ein einseitiges Staatsgesez, das von der gesetzgebenden Körperschaft desselben Staates ebenso einseitig wieder aufgehoben werden konnte, wie es von ihr geschaffen worden war. Es mochte also dem Papste so viele Immunitäten zusichern, wie es wollte, diese Immunitäten banden den italienischen Staat nur solange, als er sich selber binden wollte. Es mochte den Papst noch so feierlich für unabhängig erklären, durch seine Einseitigkeit war es gerade der Ausdruck, das Merkmal seiner Abhängigkeit von Italien. Wenn er nicht italienischer Untertan war, welchen Sinn hatte dann ein italienisches Staatsgesez über ihn?



Das Garantiegesetz hat den italienischen Katholiken harte und bittere Opfer auferlegt. Das härteste den Päpsten selbst. Die Päpste konnten auf das Gesetz nur mit einem entschiedenen Nein, mit einem „Non possumus“ antworten. Ihre Unabhängigkeit haben sie dadurch behauptet, daß sie im Vatikan blieben, ohne jedoch die Annexion Roms und deren staatspolitische Folgen anzuerkennen. Das bedeutete aber notwendig ihre freiwillige Gefangenschaft im Vatikan. Sie haben durch das Aufschließen dieser Gefangenschaft, durch ihre Verwahrung, durch ihr Bleiben, durch Verzicht auf Flucht aus dem Vatikan die katholische Kirche vor schweren Erschütterungen bewahrt — und dem italienischen Staat selbst einen großen Dienst erwiesen.

So tragisch und nachteilig für Kirche und Staat sich der durch das Garantiegesetz und das Nein der Päpste geschaffene Zwiespalt auch auswirkte, eine große Funktion hat er also doch erfüllt: er war unter den gegebenen Verhältnissen die einzig mögliche Bezeugung der päpstlichen Unabhängigkeit. Aber ein Dauerzustand durfte er nicht bleiben. Um indessen einen Ausweg aus ihm zu finden, mußten riesenhohe Hindernisse überwunden werden. Zunächst Hindernisse psychologischer Art. Man braucht nur auf den kirchenfeindlichen Ton der italienischen Parlamentsverhandlungen in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu hören oder die damaligen Ereignisse mit den Männern der Kirche zu besprechen, die das Menschenalter nach 1870 in Rom selbst miterlebt haben, um die psychologischen Hemmnisse, die sich einer Versöhnung entgegenstellten, zu verstehen. Man täte den Päpsten aber sehr unrecht, wollte man gerade ihnen eine feindselige und unverföhnliche Haltung nachsagen. Bei aller Festigkeit im Grundsätzlichen waren sie die ersten, die die Spannung von Mensch zu Mensch und die seelsorglichen Auswirkungen des Zwiespalts zu mildern suchten. Das gilt in erster Linie für den Papst, der die ganzen Bitternisse der sechziger und siebziger Jahre über sich hat ergehen lassen müssen, für Pius IX. Zwischen ihm und König Viktor Emmanuel II. spannen sich vertraulich und im geheimen schon bald nach dem 20. September 1870 wieder Beziehungen, um Seelsorgsangelegenheiten in Rom und Italien zu regeln. Man kennt auch die persönliche, fast rührende Sorge Pius IX. um den König. Es wird sogar erzählt, der Papst sei, als ihm die Nachricht von dem nahen Ende des Königs zugeing, nur mit Mühe davon abzubringen gewesen, sich selbst in den Quirinal zu begeben, um dem Sterbenden in der letzten Stunde beizustehen.

Die Päpste haben auch immer jene Strömungen von sich ferngehalten, die — nicht ganz aus rein religiösem Eifer, sondern unter spürbarer Beimischung von politischen Zwecken und Zielen — einer Lösung der römischen Frage gegen Italien, unter Zwang, durch fremde Waffengewalt das Wort redeten. Wie könnten sich je die Beziehungen des Papsttums zu dem Volke, in das es eingebettet ist, ruhig und glücklich gestalten, wenn diesem Volke der Frieden mit dem Papsttum durch Schwert und Diktat äußerer Feinde aufgezwungen wäre! Wir wissen heute, daß an den Heiligen Stuhl während des Weltkrieges ein ähnliches Angebot erging. Er hat abgelehnt. „Nicht von fremden Waffen“, erklärte Kardinalstaatssekretär Gasparri im Juni 1915, „sondern vom Sieg des Gerechtigkeitssinnes, der, wie er hoffe, sich im italienischen Volke



mehr und mehr durchsetzen werde“, erwarte der Heilige Stuhl die Lösung der römischen Frage<sup>1</sup>.

Ungleich schwieriger als die psychologischen Hemmungen erwiesen sich die Hindernisse grundsätzlicher Art. Gab es überhaupt einen gleichwertigen Ersatz für die alte Bürgschaft der päpstlichen Unabhängigkeit, für den alten Kirchenstaat? War nicht seine Wiederherstellung die einzig mögliche Lösung des Konflikts? Es hat im Lager der Kirche nicht an Männern gefehlt, die fast bis zuletzt diese Auffassung vertraten. Äußerungen der Kirche in der Richtung dogmatischer Entscheidungen konnten sie für sich freilich nicht in Anspruch nehmen. Auch die Väter des Vatikanischen Konzils haben sich in der Frage der grundsätzlichen Notwendigkeit des alten Kirchenstaates durchaus zurückhaltend und äußerst vorsichtig ausgedrückt<sup>2</sup>. Von welcher Seite man das Problem betrachtete, ruhige Überlegung mußte jedenfalls immer zu dem Ergebnis führen, daß der alte Kirchenstaat nicht wiederkehren werde. Tatsächlich wurde auf kirchlicher Seite die Zahl derer, die in der Unmöglichkeit der Rückkehr zu den alten Zeiten einen Fingerzeig der Vorsehung nach einer andern und einfacheren Lösung hin sahen, von Jahr zu Jahr größer. Man sagt, daß der jetzige Papst schon als junger Priester zu dieser Gruppe gezählt habe. Eröffnet hat deren Reihen wieder kein anderer als Pius IX. „Alles, was ich wünsche, ist ein kleines Fleckchen Erde, wo ich der Herr wäre... Solange ich aber das kleine Fleckchen Erde nicht habe, vermag ich die Fülle meiner geistlichen Amtsgewalt nicht auszuüben“, hat er schon am 26. April 1871, also noch vor Annahme des Garantiegesetzes durch die italienische Kammer zum französischen Botschafter am Vatikan, dem Marquis d'Harcourt, geäußert<sup>3</sup>. Es wäre also auch falsch zu sagen, die jetzt von Pius XI. gewählte Lösung der römischen Frage liege ganz außerhalb der Richtlinien, die seine Vorgänger ihr gegenüber eingehalten haben. Vonseiten des Heiligen Stuhles stand die Forderung einer Rückgabe des alten Kirchenstaates oder auch nur der ganzen Stadt Rom der Lösung des Zwiespaltes schon lange nicht mehr im Wege. War aber die andere Seite überhaupt bereit, ihren Fehlgriff von 1871 zuzugestehen und an Stelle des Garantiegesetzes eine wirkliche Bürgschaft der päpstlichen Unabhängigkeit zu schaffen, und zwar eine Bürgschaft, die vom Heiligen Stuhl als genügend anerkannt wurde? Es läßt sich nicht leugnen,

<sup>1</sup> Vgl. diese Zeitschrift 91 (1916) 572 f.

<sup>2</sup> Vgl. Granderath, Geschichte des Vatikanischen Konzils I (1903) 43 f. Collectio Laecensis VII (1890) 619—621.

<sup>3</sup> Die Worte sind auch von Herrn Archivrat Dr. Jean Lulvès in seinem Artikel „Der Lateran-Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien“ in den „Preussischen Jahrbüchern“ April 1929, 61 zitiert. Aber die Worte Pius' XI. zwischen den hier angeführten lauten nicht: „Böte man mir die Rückgabe meiner Staaten an, so würde ich sie ablehnen.“ Pius IX. hat vielmehr geäußert: „Damit ist nicht gesagt, daß ich ablehnen würde, böte man mir meine Staaten an.“ Man vergleiche dazu die für historische Kritik neuester Geschichte außerordentlich wertvolle Studie von R. v. Nostig-Rieneck S. J. in dieser Zeitschrift 93, 551—558. — Daß Papst Pius IX. in jenem Augenblick noch keinen Verzicht auf den Kirchenstaat aussprechen konnte, wird man verstehen. Worauf es uns ankommt, ist seine persönliche Auffassung der Dinge, und was er praktisch für erreichbar hielt. Und das ging beides in der Richtung der jetzt getätigten Lösung der römischen Frage. Das bezeugt, wie wir heute wissen, auch die Privatkorrespondenz Pius IX. Vgl. R. v. Nostig-Rieneck S. J. im letzten Heft dieser Zeitschrift (Mai 1929) 138.



daß die italienische Regierung hier in den entscheidenden Augenblicken versagt hat. Man denke an Sonninos Forderung auf der Londoner Konferenz 1915 auf Ausschluß der römischen Frage von einem späteren Friedenskongreß und ähnliche Vorgänge. Der Geist, der 1870/71 am Werke gewesen, konnte auch gar nicht anders, wenn er sich nicht aufgeben wollte. Es mußte ein Systemwechsel kommen, sollte der Durchbruch an dieser Stelle gelingen.

Der Systemwechsel kam. Giacomo Acerbo hat gelegentlich der Unterzeichnung der Lateranverträge vom Schöpfer und Führer des neuen Systems, Benito Mussolini, erzählt: Am 6. Februar 1922, am Tage der Wahl Pius' XI. zum Papste, begab sich Mussolini, damals Präsident der faschistischen Parlamentsgruppe, auf den Petersplatz und beobachtete dort die riesige Volksmenge, die auf den Wahlausgang harrete. Die Begeisterung, die das Aufsteigen der ersehnten Rauchwolke auslöste, riß auch ihn ganz mit fort, und er äußerte zu seinem neben ihm stehenden Sekretär: „Es ist unglaublich, wie die liberale Regierung nicht begriffen hat, daß die Universalität des Papsttums, des Erben der Universalität des römischen Reiches, den größten Ruhm der Geschichte und Tradition Italiens darstellt.“ Die Anekdote ist charakteristisch für das Denken des Duce. Auf alle Fälle stand er dem Papsttum und der römischen Frage von vornherein ganz anders gegenüber als die Männer des liberalen Regimes. Es mag sehr wohl sein, daß Mussolini auch heute noch Kirche und Papsttum stark vom Nationalen her wertet<sup>1</sup>. Immerhin ist aus dem Parteiführer von damals der Staatsmann großen Stiles geworden, der die Dinge auch unter höheren und umfassenderen Gesichtspunkten zu sehen gelernt hat. Pius XI. selbst hat Mussolini jedenfalls zu wiederholten Malen den „Mann der Vorsehung“ genannt, den „Mann, der nicht mit den Vorurteilen der liberalen Schule behaftet ist“<sup>2</sup>.

Nachdem verschiedene gesegliche Maßnahmen des neuen Staatslenkers, die in der Richtung einer Zusammenarbeit von Kirche und Staat gingen, einer Annäherung vorgearbeitet hatten, übermittelte Mussolini im Sommer 1926 Pius XI. seinen Wunsch, einer Regelung der römischen Frage näher zu treten. Der Papst gab nach Rücksprache mit den Kardinälen, die alle der Auffassung waren, man möge den Versuch wagen, die Ermächtigung zu vertraulichen Besprechungen. Er stellte jedoch sofort eine Bedingung: Mit der Lösung der römischen Frage sollte auf alle Fälle zugleich eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Italien durch ein Konkordat verbunden werden.

Die Besprechungen führte päpstlicherseits der Rechtsbeistand des Heiligen Stuhles Universitätsprofessor Francesco Pacelli<sup>3</sup>, der Bruder des Apostolischen Nuntius in Deutschland, vonseiten der italienischen Regierung der Staatsrat Professor Domenico Barone. Barone und Pacelli hatten ihre Besprechungen schon am 6. August 1926 begonnen. Bis zum 4. bzw. 6. Oktober trugen dieselben rein privaten Charakter. Von dort an waren beide zu vertraulichen Beratungen ermächtigt. Seit Herbst (5. September bzw. 22. November) 1928 nahmen die Verhandlungen offiziellen Charakter an. Im ganzen kam es zwischen Barone und Pacelli zu 110 Konferenzen. An 10 von ihnen, die jeweils einen ganzen Tag dauerten, nahm Monsignore Borgongini-Duca, Sekretär der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, teil. Professor Pacelli war in der Sache 129mal beim Heiligen Vater, oft auf 3—4 Stunden, öfters

<sup>1</sup> Man vergleiche seine große Kammerrede vom 13. Mai, gegen die mancherlei einzutenden wäre.

<sup>2</sup> Vgl. die Ansprache des Papstes an die Professoren und Alumnus der Mailänder katholischen Universität am 13. Februar 1929. *Acta Ap. Sedis* 21 (März 1929) 113.

<sup>3</sup> Vgl. die Befragung, die er dem „Popolo d'Italia“ gewährt hat. Sie steht in der italienischen Presse vom 14. oder 15. Februar, im „Corriere d'Italia“ in Nr. 40 vom 15. Februar.



unter Beisein des Kardinalstaatssekretärs. Nach dem Tode des Professors Barone am 4. Januar 1928 übernahm Mussolini die Weiterführung der Verhandlungen persönlich. Er arbeitete mit Pacelli gewöhnlich des Abends von 9 Uhr an, oft bis 1 Uhr früh, worauf dann der Unterhändler am andern Morgen dem Heiligen Vater Bericht erstattete. Gegen Ende der Verhandlungen sind natürlich auch eine Reihe anderer Persönlichkeiten der Regierung zugezogen worden.

Aus einem ursprünglichen Text von 16 Artikeln haben sich schließlich die drei Übereinkünfte: der Vertrag, das Finanzabkommen und das Konkordat entwickelt. Sie haben auf ihrem Werdegang 30 Überarbeitungen durchlaufen, bis sie endlich eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem Papsttum und dem italienischen Staate sowie des kirchlichen Lebens in Italien darstellten, die Pius XI. als genügende Bürgschaft der päpstlichen Unabhängigkeit erklären zu können und von der er sagen zu dürfen glaubte, sie habe Gott Italien und Italien Gott wiedergegeben<sup>1</sup>. Prüfen wir den Inhalt der Abkommen, um daraus ihre Tragweite zu ermessen.

Der Vertrag erklärt die katholische Religion als Staatsreligion. Er erkennt die Souveränität des Heiligen Stuhles als etwas zu seinem Wesen Gehöriges, was ihm Italien nicht gegeben hat und nicht nehmen kann, den Vatikan als souveränes Territorium des Heiligen Stuhles an. In diesen beiden Elementen liegt der Schwerpunkt des Vertrages. Die übrigen Artikel suchen auf der Grundlage der päpstlichen Souveränität die Beziehungen zwischen Italien und der Vatikanstadt zu regeln.

Die katholische Religion ist alleinige Staatsreligion (Artikel 1). Der Artikel ist nicht neu. Er bekennt sich ausdrücklich als Wiederaufleben des Artikels 1 der Verfassung vom 4. März 1848. Er statuiert auch keinen Glaubenszwang. Es herrscht in Italien Glaubens- und Kultusfreiheit, sowie vollkommene vom religiösen Bekenntnis unabhängige Gleichheit im bürgerlichen Leben<sup>2</sup>. Aber der Artikel trägt der Tatsache Rechnung, daß „fast die Gesamtheit des italienischen Volkes katholisch, der Katholizismus ältester Ruhm und älteste Tradition Italiens ist“. So Mussolini in der Rede vom 11. März über die Lateranverträge. Der Artikel ist also Programm, die Abkehr des italienischen Staates vom bisherigen religiösen und kirchenpolitischen Liberalismus.

„Italien erkennt die Souveränität des Heiligen Stuhles auf internationalem Gebiet als eine gemäß seiner Tradition und den Erfordernissen seiner Aufgabe in der Welt zu seinem Wesen gehörende Eigenschaft an“ (Art. 2).

„Italien erkennt das volle Eigentumsrecht und die ausschließliche und unbeschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über den Vatikan an.... Auf diese Weise wird die Vatikanstadt geschaffen“ (Art. 3).

Die Vatikanstadt umschließt St. Peter und den Petersplatz, die Vatikanischen Paläste und Gärten und den Vatikanischen Hügel. Wenn wir von der päpstlichen „Mindestforderung“, die der jetzige Kardinal Ehrle im Jahre 1915 in den „Stimmen der Zeit“ (Band 91, 520—523) als mögliche Lösung der Territorialfrage vorschlug, den Deutschen Campo Santo und den Palast des Heiligen Offiziums abrechnen und den Petersplatz hinzufügen, so erhalten wir die neue Vatikanstadt. Sie wird etwa 1500 Einwohner zählen, fast oder ganz ausschließlich Beamte und Angestellte des Heiligen Stuhles. Wegen Abtretung des Gebietes bis zur Villa Pamphili einschließlic wurde verhandelt, da aber die Eigentumsfrage zu große Schwierigkeiten bereitet hätte, gab

<sup>1</sup> In der vorhin erwähnten Ansprache des Papstes a. a. D.

<sup>2</sup> Vgl. die Gesetzesvorlage betreffend die im Staate geduldeten Bekenntnisse, besonders deren Artikel 4. „Corriere d'Italia“ Nr. 104 vom 1. Mai 1929.



der Heilige Stuhl den Gedanken auf. Einen Korridor bis ans Meer hat der Heilige Stuhl während der Verhandlungen nie zur Sprache gebracht. (Aus Mussolinis Motivenbericht<sup>1</sup>.) Ohne der Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles eine stärkere Grundlage zu bieten, hätte ein solcher nur verwaltungstechnische Schwierigkeiten geschaffen. Man lese den Artikel von Kardinal Ehrle! Der Petersplatz untersteht polizeilich bis zum Fuß der Treppe zur Peterskirche der italienischen Behörde und bleibt der Öffentlichkeit wie bisher zugänglich, wenn ihn der Heilige Stuhl nicht für besondere Feierlichkeiten räumen will. In diesem Falle ziehen sich die italienischen Polizeiorgane, wenn sie nicht zum Bleiben aufgefordert werden, hinter die Berninischen Kolonnaden und deren Verlängerung zurück. Italienische Luftfahrzeuge dürfen den Vatikan nicht überfliegen. Die wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstmuseen auf päpstlichem Boden bleiben den Wissenschaftern und Besuchern zugänglich. Die Regelung des Zugangs zu ihnen trifft der Heilige Stuhl nach freiem Ermessen (Art. 3—7, 18—20).

Als Staatsangehörige der Vatikanstadt gelten die Personen, die ihren ständigen Wohnsitz dort haben. Die kirchlichen Würdenträger, der päpstliche Hofstaat und alle planmäßigen Beamten des Heiligen Stuhles sind, auch wenn sie nicht zu den vatikanischen Staatsangehörigen zählen, in Italien vom Militärdienst, vom Geschworenenamte und von jeder persönlichen Leistung frei. Die Ausländer, die in Rom ein päpstliches Amt begleiten, genießen die vom italienischen Gesetz den eigenen Staatsangehörigen gewährten persönlichen Garantien (Art. 9, 10).

Außer dem Vatikan gehören dem Heiligen Stuhl zu vollem Eigentum der Lateran, S. Maria Maggiore, St. Paul vor den Mauern, die Klostergebäude bei der Basilika der Zwölf Apostel und bei den Kirchen Sant'Andrea della Valle und S. Carlo ai Catinari, sowie der päpstliche Palast und die Villa Barberini zu Castel Gandolfo.

Neben dem päpstlichen souveränen Territorium sieht der Vertrag ein päpstliches Immunitätsgebiet vor. Dazu gehören das vorhin erwähnte päpstliche Eigentum (mit Ausnahme der genannten Klostergebäude), alle Gebäude mit päpstlichen Behörden und der zum Vatikan hin liegende Nordabhang des Janikulus, auf dem schon eine Reihe von kirchlichen Instituten ihren Sitz haben, und der für kirchliche Zwecke ganz freigestellt werden soll. Das Immunitätsgebiet ist italienisches Gebiet, genießt aber die den Gesandtschaftsresidenzen zuerkannten internationalen Rechte.

Allem vorerwähnten Grundeigentum, weiterhin der Gregorianischen Universität, dem Bibelinstitut, dem Orientalischen und Archäologischen Institut, dem Russischen Seminar, dem Lombardischen Kolleg, den beiden Palästen von Sant'Apollinare und dem Exerzitienhaus von San Giovanni e Paolo sichert der Vertrag Steuer- und Enteignungsfreiheit zu. Steuerfrei sind in Italien auch alle Gehaltszahlungen, die vom Heiligen Stuhl ausgehen (Art. 13—17).

Die Person des Papstes ist in Italien heilig und unverleglich wie die Person des Königs. Die Kardinäle genießen dortselbst fürstliche Ehre. Die in Rom residierenden Kardinäle sind mit allen Wirkungen Staatsangehörige der Vatikanstadt. Italien verbürgt sich für die freie Durchreise der Kardinäle durch sein Gebiet und ihre persönliche Freiheit gelegentlich der Konklaven und für die freie und ungestörte Abhaltung der Konklaven und Konzilien, auch derer, die außerhalb der Vatikanstadt auf italienischem Boden statthaben sollten. Die Zentralstellen der katholischen Kirche sind frei von jeder Einmischung des italienischen Staates. Dem Heiligen Stuhl kommt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht zu. Der Papst und Italien stehen selbst durch einen Nuntius und einen Botschafter in gegenseitigen diplomatischen Beziehungen. Der Apostolische Nuntius am Quirinal wird Doyen des diplomatischen Korps in Italien sein. Die beim Heiligen Stuhl beglaubigten Gesandten und deren Kuriere

<sup>1</sup> Dem vom italienischen Ministerrat in seiner Sitzung vom 13. März genehmigten Gesetzentwurf betr. die Lateranverträge beigegeben.



genießen auch auf italienischem Boden alle Vorrechte und Immunitäten diplomatischer Vertreter nach dem internationalen Recht, auch wenn ihre Staaten keine diplomatischen Beziehungen zu Italien unterhalten, auch zu Kriegszeiten. Der Schriftverkehr aller Staaten, auch der kriegsführenden, mit dem Heiligen Stuhl und umgekehrt ist frei. Die kirchlichen Würdenträger, die Diplomaten des Heiligen Stuhles und die Gesandten der auswärtigen Mächte haben immer freien Zutritt zur Vatikanstadt und freie Rückkehr nach dem Ausland. Zur Hinfahrt ist der Paß des Herkunftsstaates mit dem Visum des dortigen päpstlichen Vertreters, zur Rückfahrt der päpstliche Paß erforderlich. Ebenso haben Warensendungen an den Heiligen Stuhl immer freie (auch zollfreie) Durchfahrt durch Italien.

Italien wird binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der Verträge auf eigene Kosten für genügende Wasserversorgung der Vatikanstadt, die ihr zu Eigentum gehören soll, für Anschluß des Vatikans an das italienische Eisenbahnnetz und für unmittelbare Verbindung des päpstlichen Postamtes, seines Telegraphen, Telephons und seiner Radiostation auch mit den andern Staaten sorgen. Wenn die Presse den päpstlichen Bahnhof und die Salonwagen, die Italien dem Heiligen Vater schenken will, etwas stark in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt hat, so wird im Februar und März Mangel an Nachrichten über die Abkommen daran schuld gewesen sein. Es genügt aber schon ein Überfliegen der Lateranverträge, um zu sehen, daß es da im wesentlichen doch um ganz andere Dinge ging. Technische Rücksichten, die Würde und die Freiheit des Heiligen Stuhles verlangen immerhin aber auch eine entsprechende Regelung jener materiellen Angelegenheiten. Der unmittelbare radiotelegraphische Verkehr des Vatikans mit allen Ländern bedeutet übrigens einen nicht zu unterschätzenden moralischen Gewinn für die katholische Welt (Art. 2, 4, 8, 11, 12, 19—21).

Die Justiz der Vatikanstadt ist in folgenden Bestimmungen geregelt: In der Vatikanstadt begangene und dort abgeurteilte Verbrechen werden auf Verlangen und mit Bevollmächtigung des Heiligen Stuhles vom italienischen Staat auf italienischem Boden nach dem internationalen Rechte geahndet. Flucht des Verbrechers aus der Vatikanstadt nach Italien liefert ihn ohne weiteres dem italienischen Strafgesetze aus. Wem eine auf italienischem Gebiet begangene und dort wie in der Vatikanstadt als verbrecherisch geltende Handlung zur Last gelegt ist, wird nach seiner Flucht in die Vatikanstadt oder auf das Immunitätsgebiet der italienischen Behörde ausgeliefert (Art. 22, 23).

Der Heilige Stuhl hat den Vertrag mit Italien benützt, um gegenüber den rein politischen Fragen und Streitigkeiten seine völlige Neutralität zu erklären, „wofern nicht die streitenden Parteien einmütig an seine Friedensmission appellieren. Er behält sich aber für jeden Fall vor, seine moralische und geistige Macht geltend zu machen“ (Art. 24). Der Grund für diese Stellungnahme liegt in der religiös-sittlichen Mission des Papsttums an alle Völker und Länder. So notwendig für das Vertrauen der Welt die tatsächliche, auch territoriale Unabhängigkeit des Papsttums ist, ebenso notwendig ist dessen vollkommene Neutralität in rein politischen Streitigkeiten. Sollte das Papsttum etwa durch Teilnahme am Völkerbund und daraus von selbst sich ergebende Stellungnahme in unerquicklichsten politischen Fragen sein Vertrauen in ganzen Ländern oder gar Erdteilen aufs Spiel setzen? — Dagegen hat sich der Heilige Stuhl für Friedensaktionen wie die Benediktus XV. die Bahn frei gehalten. Auch an den rein kulturellen und karitativen Aufgaben des Völkerbundes könnte er sich ohne weiteres beteiligen.

Dem Vertrage ist ein Finanzabkommen beigelegt, demzufolge Italien dem Heiligen Stuhl 750 Millionen Lire in bar und 1 Milliarde Lire in Staatsschaffscheinen auszahlt. Eine Milliarde Lire in Staatsschaffscheinen sind (nach Mussolinis Motivenbericht) wenig mehr als 800 Millionen Lire. Italien gibt also 1500 Lire heutiger Papierwährung, was 400 Millionen Goldlire



oder 325 Millionen Goldmark der Vorkriegswährung ausmacht. Damit ist der Verarmung des Vatikans, die groß genug war und sich bis in die noch vor wenigen Jahren außerordentlich niedrigen Dotationen der Kardinäle auswirkte, gesteuert. Der Heilige Stuhl kann jetzt erst einen Staatshaushalt aufstellen. Die da und dort geäußerte Befürchtung, es möchte von nun an verschwenderische Lebensart im Vatikan Platz greifen, ist gegenstandslos. Dafür sind die jährlichen Renten zu gering und die hilfeheischenden Aufgaben der Weltkirche zu gewaltig. Wir sehen vielmehr gerade im Finanzabkommen zusammen mit der Tatsache eines päpstlichen Mindestterritoriums den Willen zur Stabilisierung der Sparsamkeit und Einfachheit, die dem Haushalt der Päpste seit 1870 sein Gepräge gegeben haben.

Den Inhalt des Konkordats fassen wir unter drei Kategorien zusammen: Freiheit und Selbständigkeit der Kirche. Die katholische Religion als Staatsreligion. Die hierarchische Organisation und ihre Tätigkeit. Wir sind uns bei dieser Scheidung bewußt, daß Elemente der einen Kategorie in die andere überfließen.

### Freiheit und Selbständigkeit der Kirche (Art. 1, 2, 24—31, 33, 39).

Das Konkordat sichert die freie und öffentliche Ausübung des katholischen Kultus, der kirchlichen Jurisdiktion, der priesterlichen Tätigkeit; den Geistlichen steht in Amtshandlungen nötigenfalls der Schutz der Behörden zu Gebote. Frei ist der Verkehr zwischen Papst, Bischöfen und Gläubigen, frei die Abhaltung von Kollekten innerhalb der kirchlichen Gebäude und am Eingang in die Kirchen, frei die Veröffentlichung von Anordnungen, Hirtenbriefen, Diözesanblättern und andern die geistliche Leitung der Gläubigen betreffenden Verfügungen, denen allen Gebührenfreiheit zukommt. Der Heilige Stuhl kann sich an die italienischen Katholiken in jeder beliebigen Sprache wenden. Die Rundgebungen der Bischöfe müssen italienisch oder lateinisch abgefaßt sein. Doch kann neben dem italienischen Text die Übersetzung in andere Sprachen stehen. Dies der eine Fall, wo das Konkordat die Minderheitenfrage berührt. Auf den andern werden wir später zu sprechen kommen.

Das Exequatur und das königliche Plazet sind abgeschafft, ebenso sämtliche staatlichen Patronate, grundsätzlich auch jedes positive Ernennungs- oder Mitwirkungsrecht bei Besetzung kirchlicher Ämter. Frei von jeder Einmischung der staatlichen Schulbehörden sind die vom Heiligen Stuhl geleiteten Anstalten und Missionskollegien, die Universitäten, die großen und kleinen Seminare, ob diözesane, interdiözesane oder regionale, die Akademien, Kollegien und die andern katholischen Institute, die der Heranbildung des Klerus dienen. Frei ist die Tätigkeit und kirchliche Verwaltung der Bruderschaften mit ausschließlich oder vorwiegend gottesdienstlichem Zweck. Frei ist die Kirche in der Schaffung neuer kirchlicher Einrichtungen und Ordensgenossenschaften.

Der Charakter der juristischen Persönlichkeit kommt zu dem Heiligen Stuhl, den Diözesen, Kapiteln, Seminarien, Pfarreien, den andern schon bisher von den italienischen Gesezen anerkannten kirchlichen Rechtssubjekten und allen öffentlichen, dem Gottesdienst zugänglichen Kirchen. Er kommt ferner zu den vom Heiligen Stuhle genehmigten klösterlichen Genossenschaften mit oder ohne Gelübde, die ihren Hauptsitz in Italien haben oder dort rechtlich und tatsächlich von in Italien wohnenden Staatsangehörigen vertreten sind; den Ordensprovinzen (innerhalb des italienischen Gebietes und der italienischen Kolonien) derjenigen Genossenschaften, die ihren Hauptsitz nicht in Italien haben, sofern die andern eben erwähnten Bedingungen zutreffen; den einzelnen Ordensniederlassungen, sofern sie nach ihrer eigenen Ordensregel das Erwerbs- oder Besitzrecht genießen; endlich den Generalaten und Generalprokuren aller, auch der ausländischen Genossenschaften.



Frei ist die Kirche in der Verwaltung des Kirchengutes „unter Ausschluß jeglichen Eingreifens des italienischen Staates und ohne die Verpflichtung, die liegenden Güter einer Konvertierung zu unterziehen“. In zwei Fällen hat der Staat jedoch ein Mitverwaltungsrecht: einmal dann, wenn er das nichtausreichende Pfründeeinkommen durch staatliche Zuweisungen bis zur gesetzlichen Höhe ergänzt, und er hat sich verpflichtet, das in allen vorkommenden Fällen zu tun. Seine Mitwirkung beschränkt sich dabei aber auf Rechts-handlungen, die über die bloße Verwaltung hinausgehen, also z. B. auf Veräußerung von Kirchengut. Der Staat kann ferner im Falle schlechter Vermögensverwaltung, aber auch dann nur im Benehmen mit der kirchlichen Behörde, zur Sequestrierung des Pfründe Vermögens schreiten. Der Reinertrag kommt in diesem Falle dem Pfründeeinhaber oder der Pfründe zu. Bei der Sequestrierung darf jedenfalls die congrua niemals angetastet werden, so wenig wie im gleichgelagerten Falle bei Staatsbeamten (aus Mussolinis Motivenbericht). Die Heiligtümer, die bisher unter Zivilverwaltung standen, werden der freien Verwaltung durch die kirchliche Behörde unterstellt. Die jetzigen Güter dieser Heiligtümer sollen von einer gemischten Kommission verteilt werden. Gottesdienstliche Stiftungen jeglicher Art sind zugelassen, sofern sie dem religiösen Bedürfnis des Volkes entsprechen und den Staat nicht finanziell belasten. Etwaige Verwaltungsräte (entsprechend unsern Kirchenvorständen oder den französischen Kultvereinen) dürfen sich in gottesdienstliche Angelegenheiten nicht einmischen. Ihre Ernennung geschieht im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde. Frei ist die Kirche im Gütererwerb. Es gelten für sie dabei nur die bürgerlichen Gesetze, die die Erwerbungen durch juristische Personen betreffen. In Steuerangelegenheiten wird der gottesdienstliche oder religiöse Zweck den Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecken gleichgestellt. Die liegenden Güter, in deren Besitz die kirchlichen Genossenschaften schon sind, die aber zum Schutz der Genossenschaften gegenüber den bisherigen kirchenfeindlichen Staatsgesetzen auf einen andern Eigentümer eingeschrieben waren, gehen jetzt steuerfrei auf die Genossenschaften selbst über. Überhaupt können die von kirchlichen Anstalten aus dem angegebenen Grunde ohne Einhaltung der bürgerlichen Gesetze getätigten Handlungen vor dem italienischen Gesetz Rechtsgültigkeit erlangen, wenn binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Konkordats vom zuständigen Bischof ein entsprechendes Gesuch an die staatliche Behörde ergeht. Seinerseits gewährt der Heilige Stuhl allen, die infolge der italienischen Säkularisationsgesetze im Besitz von Kirchengut sind, volle Schuldverlassung. Das Verfügungsrecht über die Katakomben im römischen und überhaupt italienischen Boden, damit aber auch die Pflicht ihrer Instandhaltung steht dem Heiligen Stuhle zu. Bei Ausgrabungen binden ihn die für solche bestehenden Staatsgesetze und natürlich die Rechte Dritter.

**Die katholische Religion als Staatsreligion. Gotteshaus, Feiertage, Ehe, Schule, Jugendverbände, Katholische Aktion (Art. 1, 9—12, 34—43):**

„Mit Rücksicht auf den geheiligten Charakter der Ewigen Stadt als bischöflichen Sitzes des Papstes, als Mittelpunkt der katholischen Welt und Zieles der Pilgerfahrten, wird die italienische Regierung Sorge tragen, in Rom alles zu verhindern, was zu dem genannten Charakter im Gegensatz stehen könnte.“ Der Artikel (1 Abs. 2) besagt natürlich nicht, wie Mussolini ausdrücklich bemerkte, eine Einschränkung der Bekenntnisfreiheit in Rom. Aber den Propagandamethoden und Propagandazielen, die sich die Methodisten in den letzten Jahren zu eigen machten, und die selbst religiös gleichgültige Römer und Italiener empfindlich verletzten, dürfte der Artikel Schranken setzen.

Die für den Gottesdienst zugänglichen öffentlichen Gebäude können nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde besetzt oder niedergelegt werden.



Der Staat anerkennt folgende kirchlichen Feiertage: alle Sonntage. Fünf Feste des Herrn: den ersten Weihnachtstag, Neujahr, Dreikönig, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam. Zwei Marienfeste: Mariä Himmelfahrt am 15. August und Unbefleckte Empfängnis am 8. Dezember. Drei Heiligenfeste: Das Josephsfest am 19. März, Peter und Paul am 29. Juni und Allerheiligen am 1. November. An allen Feiertagen wird in den Konventsmessen der Kapitelskirchen das Gebet für den König von Italien eingelegt.

Die kirchlich geschlossene Ehe, das Ehesakrament, zieht von selbst die bürgerlichen Wirkungen nach sich, die auch der Pfarrer den Brautleuten gleich nach der Trauung vorzulesen hat. Der Pfarrer faßt gleichfalls die Eheurkunde ab und übergibt sie in Abschrift dem Standesamt. Kirchlich geschlossene Ehen unterstehen in Fragen der Ungültigkeit und der Lösung der geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe dem kirchlichen Gericht, dessen Entscheid für die staatliche Behörde maßgebend ist. Über Trennung von Tisch und Bett befindet mit ausdrücklicher, im Konkordat ausgesprochener Einwilligung des Heiligen Stuhles die staatliche Autorität. Damit ist kein staatlicher Zwang zur katholischen kirchlichen Trauung ausgeübt. Die andern Bekenntnissen Zugehörigen können die Trauung vor ihren staatlich anerkannten Kultusdienern, alle Italiener können sie (von Staats wegen!) vor dem Standesbeamten vornehmen (Mussolinis Motivenbericht) und unterstehen dann natürlich (wieder von Staats wegen!) auch nicht der kirchlichen Ehegesetzgebung. Italien gehört also von jetzt an zu den Ländern mit fakultativer, freigestellter bürgerlicher Trauung. Indes ist es selbstverständlich, daß mit den Konkordatsbestimmungen in einem Volke wie dem italienischen von jetzt an die katholische Trauung und Eheregelung den Familienaufbau beherrschen wird.

Der Religionsunterricht in den italienischen Volksschulen ist bereits durch Staatsgesetze der letzten Jahre<sup>1</sup> als führendes Fach in den Schulbetrieb eingebaut. Religionslehrer und Lehrbücher bedürfen danach der Gutheißung durch die kirchliche Autorität, der auch die Aufsicht über den Religionsunterricht zusteht. Der geistliche Schulinspektor, der vom Bischof ernannt wird, soll jede Schule wenigstens einmal im Jahre besuchen. Seine Beobachtungen und Beschwerden äußert er nur, und zwar schriftlich, dem staatlichen Schulinspektor. Das Konkordat setzt den Religionsunterricht in den Volksschulen ausdrücklich voraus und bestimmt, daß die höheren Schulen ihn weiterführen sollen. Über die Lehrpläne einigen sich Kirche und Staat. Die Religionslehrer an den höheren Schulen sollen im Regelfalle Geistliche sein, denen die Kirche die (widerrufliche) *Missio canonica* erteilt hat. Die Lehrbücher bedürfen gleichfalls der kirchlichen Genehmigung. Eine geistliche Aufsicht über den Religionsunterricht an den höheren Schulen sieht das Konkordat nicht vor.

Die katholischen privaten höheren Schulen sind in der Prüfungsordnung den öffentlichen Schulen vollkommen gleichgestellt. Die Berufung von Professoren an die katholische Herz-Jesu-Universität in Mailand unterliegt dem Nihil obstat des Heiligen Stuhles. Die von den katholischen theologischen Fakultäten und von den gelehrten Instituten der Vatikanischen Bibliothek und des Vatikanischen Archivs verliehenen akademischen Grade und Diplome werden vom italienischen Staate anerkannt.

Die staatlichen Jugendorganisationen wie die *Balilla* und die öffentlichen Schulen haben in ihren Sonn- und Festtagsprogrammen die Sonntagspflicht und den Religionsunterricht der katholischen Jugend zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Durch die königlichen Dekrete vom 1. Oktober 1923 (mit dem ergänzenden Ministerialerlaß vom 11. November 1923), vom 11. Januar 1925 und 5. Februar 1928. Dazu kommt jetzt noch ein Zirkular des Kultusministeriums über den Religionsunterricht: in der italienischen Presse vom 30. April oder 1. Mai. „Corriere d'Italia“ Nr. 104 vom 1. Mai 1929. Zu den früheren Gesetzen vgl. „Schule und Erziehung“ 1927, 2. Heft 148 ff.



Der Staat erkennt die in der katholischen Aktion zusammengeschlossenen Organisationen an. Sie unterstehen unmittelbar der kirchlichen Hierarchie, halten sich von aller Parteipolitik fern und arbeiten für die Verwirklichung der katholischen Grundsätze im sittlichen Leben der Nation.

Die hierarchische Organisation und ihre Tätigkeit. Bistümer, Bischöfe, Priester, Militärseelsorge, die Seelsorge in den nationalen Minderheiten (Art. 3—8, 13—23, 29, 43 Abs. 2):

Zwei Grundsätze beherrschen die Bistumseinteilung in Italien. Der erste bedeutet wohl die einschneidendste Neuerung und Änderung in der hierarchischen Gliederung des Landes, soweit die Geschichte zurückreicht, und ist das Gegenstück der französischen Diözesanorganisation im Konkordat von 1801 mit Napoleon: die italienischen Diözesen sollen nach Zahl und Grenzen mit den Landesprovinzen zusammenfallen. Italien zählt 92 Provinzen und gegen 300 Diözesen. Über zwei Drittel aller Diözesen werden also mit dem Tode ihres jetzigen Bischofs aufgehoben werden. Die Zahl der italienischen Katholiken beträgt rund 40 Millionen. Auf eine Diözese werden also in Zukunft durchschnittlich 400—500 000 Gläubige kommen, ein, wie uns scheint, ideales Verhältnis, zudem der Heilige Stuhl der Tendenz zu Zwerganstalten des theologischen Studiums entgegenarbeitet. Der andere Grundsatz ist der heute fast überall in Europa zur Herrschaft gekommene, daß kein Bistum des eigenen Landes über die Landesgrenzen hinüberraue, und kein Bistum des Auslandes über sie herübergreifen soll.

Die Bischöfe wählt der Heilige Stuhl frei aus. Vor der Ernennung teilt er die in Aussicht genommenen der italienischen Regierung mit, um sich zu vergewissern, daß diese keine Einwendungen, und zwar solche politischer Natur, gegen den Bischofskandidaten geltend zu machen hat. Größtmögliche Schnelligkeit in der Abwicklung der Angelegenheit und volle Diskretion bis zum Augenblick der Ernennung sind beiden Teilen vertraglich zur Pflicht gemacht. Vor der Besitzergreifung leisten die Bischöfe in die Hände des Königs einen Treueid, mit denselben Worten wie in Artikel 12 des polnischen Konkordats. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei die Selbstverständlichkeit wiederholt, daß der Treueid wie jeder andere Eid nie zu etwas nach Gottes klarem Gebot oder einem endgültigen Gewissensspruch Unerlaubtem verpflichten kann. Ganz gewiß gestaltet sich also im Konfliktfall zwischen Kirche und Staat die Lage für den Bischof opfervoll. Aber der Eid ist keineswegs dazu angetan, den Konflikt zu schaffen. Er kann ihn höchstens vorfinden und wird ihn dann so gelagert sehen, daß der Bischof auch ohne Eid „Gott mehr gehorchen mußte als den Menschen“. Der Eid ist uns übrigens mehr ein Ausdruck hoher Wertung des bischöflichen Amtes und der priesterlichen Tätigkeit für das Volkwohl und des Gefühls enger Zusammengehörigkeit sowie des Willens zur harmonischen Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Rom natürlich, dessen Bischof ja der Papst selbst ist, ebenso aber auch die suburbikaren Diözesen sind von den Konkordatsbestimmungen über Bistümer und Bischöfe ausgenommen.

Vor der Ernennung der Pfarrer ist der Regierung ein Monat Zeit zum Einspruch gelassen, wenn sie der geplanten Ernennung schwerwiegende Gründe im Wege stehen sieht. Ebenso wird der Bischof im Einvernehmen mit der Regierung innerhalb dreier Monate zur Veretzung eines Pfarrers schreiten, wenn die italienische Regierung gegen dessen Verbleib ernste Schwierigkeiten geltend macht. Bei Meinungsverschiedenheit greift in beiden Fällen der Heilige Stuhl ein, und zwar im zweiten Falle durch Übergabe der Angelegenheit an zwei Geistliche seiner Wahl, die zusammen mit zwei Beauftragten der Regierung einen endgültigen Entscheid zu treffen haben.

Keine staatliche oder andere bürgerliche Behörde kann vom Priester Auskunft verlangen in Dingen, zu deren Kenntnis er als Seelsorger gekommen ist. Die Priester und Ordensleute sind auch vom Geschworenenamte frei. Das geistliche Kleid ist gegen Mißbrauch ebenso geschützt wie die militärische Uniform. Der Heilige Stuhl hat sein



Verbot politischer Betätigung der Geistlichen zu einem Vertragsgegenstand des Konkordats gemacht. Wie schon die Wahlen vom 24. März gezeigt haben, ist damit den Geistlichen natürlich nicht das Recht genommen, ihre staatsbürgerlichen Rechte oder Pflichten wie jeder andere Italiener auszuüben. Die Militärpflicht der Kleriker ist so geregelt wie bei uns vor dem Krieg. Der Theologiestudierende kann die Dienstpflicht bis zum 26. Lebensjahr hinauschieben. Mit den höheren Weihen wird er vom Militärdienst befreit. Im Kriegsfall müssen die nicht in der Seelsorge tätigen Priester bereitstehen zum Dienst als Feldgeistliche, die andern Kleriker und Ordensleute zum Sanitätsdienst. Im Falle strafrechtlicher Verfolgung eines Geistlichen wird, solange der Schuldige nicht laisiert ist, diejenige Rücksicht genommen, die die Standesehre schon, ohne das Strafverfahren zu mildern. Aus dem Gedanken der Harmonie zwischen Kirche und Staat (so Mussolini in seiner Motivierung) kann ein Geistlicher nur mit Einwilligung seines Bischofs als Staatsbeamter tätig sein, und ein von der Kirche abgefallener Priester darf kein Staatsamt bekleiden, das ihm, wie z. B. das Lehramt, einen geistigen Einfluß auf das Volk gestattet.

Die Militärseelsorge steht unter der Leitung eines Ordinarius (entsprechend unserem früheren Armeebischof) mit erzbischöflicher Würde, der Propst des Pantheons in Rom ist. Seine Bezeichnung (Auswahl) geschieht durch den Heiligen Stuhl, der aber auf Beanstandungen (nicht notwendig nur politischer Art!) der Regierung hin eine andere Wahl treffen wird. Die Militärgeistlichen haben Pfarrbefugnisse. Sie werden von der Regierung nach Bezeichnung durch den Armeebischof ernannt.

Es erübrigt noch, Artikel 22 zu besprechen, der das Minderheitenproblem von seelsorglichen Rücksichten her streift. Der Artikel lautet:

„Geistliche, die keine italienischen Staatsangehörigen sind, können nicht auf Pfründen in Italien investiert werden. Die Inhaber der Diözesen und Pfarreien müssen außerdem die italienische Sprache sprechen. Nötigenfalls müssen ihnen Roadjutoren beigegeben werden, die außer italienisch auch die ortsübliche Sprache verstehen und sprechen, um nach den Vorschriften der Kirche den Gläubigen den religiösen Beistand in deren Sprache zu leisten.“

Der erste Satz steht entsprechend im bayrischen Konkordat (Art. 13, § 1a) und in den meisten oder allen Konkordaten der neueren Zeit. Er war bei uns von staatlicher Seite schon längst geltendes Recht. Auch der zweite Satz entspricht, wenn wir von den besonders gearteten Verhältnissen in der Schweiz absehen, den allgemeinen Forderungen der europäischen Staaten. Die beiden ersten Sätze werden auch dem angestammten Klerus der deutschen Minderheiten in Italien, um ihn als Beispiel anzuführen, keine Schwierigkeiten bereiten. Die deutschstämmigen Geistlichen dort sind alle italienische Staatsangehörige und lernen bei der jetzigen Schulordnung das Italienische genügend.

Der dritte Satz enthält ein Prinzip und regelt dessen Anwendung. Das Prinzip sagt, daß unter den Gläubigen der Minderheiten die Seelsorge: Religionsunterricht, Predigt, Beichte, gemeinsame Andachten usw. in der ortsüblichen Sprache: in der „lingua localmente in uso“ auszuüben sei. Der Ausdruck ist mit Bedacht so gewählt. Nehmen wir einmal an, daß nach hundert Jahren infolge von irgend welchen Entwicklungen (mögen sie sich rein natürlich vollziehen — oder mögen sie vom Standpunkt des Minderheitenrechtes zu bedauern und zu verurteilen sein!) das Volk im alten Südtirol nicht mehr deutsch verstünde, so hätte die Kirche kein Interesse daran, es religiös noch weiter in der deutschen Sprache zu betreuen. Die deutsche Sprache wäre der Seelsorge dann sogar hinderlich, weil sie ja von niemand mehr verstanden würde. Die Sprache der Seelsorge ist naturgemäß die ortsübliche Sprache. Die entsprechende Entscheidung des Heiligen Stuhles vom vergangenen 4. Januar für die Katalanen in Nordostspanien liegt in der gleichen Linie. Der Priester soll den Katalanen nicht in der modernisierten



katalanischen Sprache, die kaum jemand versteht, sondern in der im Volke lebendigen katalanischen Mundart predigen.

Die Anwendung des Prinzips: Das Konkordat sorgt dafür, daß die nationalen Minderheiten Priester haben, die ihre Sprache nicht bloß verstehen, sondern auch sprechen. Der Wortlaut des Artikels schließt den Fall nicht aus, daß ein der Minderheitensprache nicht kundiger und mit der Minderheitenkultur wenig vertrauter Italiener Pfarrer einer Minderheitenpfarrei wird. Der Fall wird aber voraussichtlich Ausnahme bleiben, da Vernunft, Klugheit und Seelsorgeinteressen für gewöhnlich eine andere Lösung raten dürften. Ubrigens müßten auch und gerade in diesem Falle dem Pfarrer Hilfsgeistliche beigegeben werden, die der Minderheitensprache mächtig sind.

Etwas von der Seelsorge unter den nationalen Minderheiten grundsätzlich Verschiedenes ist der Schutz ihrer heimischen Kultur an sich. Die Kirche wird grundlose und gewaltsame Verdrängungen nationaler Kultur gegen den Willen ihrer Zugehörigen als sittlich verwerflich immer ablehnen. Daß der Schutz vor solcher Verdrängung Gegenstand des Konkordates würde, war nicht zu erwarten. Er sucht dort auch nicht seinen Platz. Ein Konkordat regelt die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, nicht die Beziehungen, auch nicht die sittlichen, zwischen der nationalen Mehrheit und den nationalen Minderheiten. Immerhin wird der Artikel 22 des italienischen Konkordats sich mittelbar als starker Schutz der heimischen Kultur der nationalen Minderheiten in Italien auswirken. Die allgemeine Auffassung geht dahin, daß, wie die Dinge nun einmal liegen, viel mehr erreicht worden ist, als zu erwarten war.

Wenn wir dazu übergehen, die Tragweite der Lateranverträge in etwa zu ermessen, so legen sich uns sofort drei Fragen vor. Erstens: Die Lateranverträge haben eine nach der Auffassung des Heiligen Stuhles selbst durchaus genügende Garantie der päpstlichen Unabhängigkeit geschaffen. Welches sind die Wesenselemente der geschaffenen Garantie? Zweitens: Die römische Frage ist durch einen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien gelöst worden. Bedarf dieser Vertrag nicht der internationalen Garantie? Drittens: Die Lateranverträge stellen den Friedensschluß Italiens mit dem Papsttum dar. Wer ist in diesem Friedensschlusse Sieger geblieben?

Die Wesenselemente der neugeschaffenen Garantie der päpstlichen Souveränität sind im Grunde dieselben wie die der alten, im Jahre 1870 beseitigten Garantie, aber unter starker Verschiebung der Wirkungskraft der Elemente. Windthorst formulierte im Jahre 1871 das zur Rede stehende Garantieproblem, vom katholischen Deutschland aus gesehen, folgendermaßen: „Es ist ein Lebensinteresse der katholischen Bevölkerung Deutschlands, daß das Oberhaupt der Kirche unabhängig und frei in seinen Entschlüssen sei. Ich bin der Meinung, daß dieses Oberhaupt diese Unabhängigkeit niemals haben wird als Untertan oder als geduldeter Mitbewohner der Residenzstadt eines fremden Fürsten“<sup>1</sup>. Das „niemals“ Windthorsts gilt jedenfalls solange, als die Kirche in eine Welt solcher politischer Struktur eingebaut ist, wie sie seit einem Jahrtausend und mehr besteht und in absehbarer Zeit weiterbestehen wird. Pius XI. erklärt in seiner Ansprache vom 11. Februar dieses Jahres an die Fastenprediger Roms dasselbe<sup>2</sup>: Jede

<sup>1</sup> Bei v. Noftig-Riened a. a. D. 93, 495.

<sup>2</sup> Acta Ap. Sedis 21 (1929) 105.



rechtliche Souveränität setze als unerläßliche Bedingung eine territoriale Souveränität voraus, da uns, wenigstens bis jetzt, eine andere Form wahrer Souveränität nicht bekannt sei. Deshalb war die dingliche Bürgschaft der rechtlichen päpstlichen Souveränität vor 1870 eine territoriale Souveränität, der Kirchenstaat, und sie ist jetzt von neuem eine territoriale Souveränität, die Vatikanstadt. Der Unterschied zwischen damals und heute liegt darin, daß vor 1870, jedenfalls bis gegen 1800, die dingliche Garantie der päpstlichen Selbstherrlichkeit ganz vorwiegend in der materiellen Ausdehnung des Kirchenstaates lag, während jetzt das Territorium des päpstlichen Souveränitätsgebietes auf ein Minimum reduziert ist. Nun wäre eine andere Lösung der Territorialfrage schon rein geschichtlich nicht möglich gewesen. Mussolini hat zwei Jahre lang einen harten Kampf führen müssen, um im eigenen Lager dem Gedanken einer Abtretung auch nur des Vatikans zum Siege zu verhelfen<sup>1</sup>. Aber der Heilige Stuhl wollte auch grundsätzlich kein wesentlich größeres Territorium. Die Dinge liegen hier, so meint Pius XI.<sup>2</sup>, wie beim hl. Franz von Assisi: „quel tanto di corpo per tenersi l'anima unita — soviel Leiblichkeit, als gerade noch genügt, um die Verbindung zwischen Leib und Seele aufrechtzuerhalten.“ Der geistreiche Vergleich drückt ein Dreifaches aus. Einmal, daß es ohne jede materielle Grundlage der päpstlichen Souveränität nicht ging. Sodann, daß zuviel Materie das Seelische hemmen kann: Die religiösen Aufgaben des Papsttums für die Weltkirche sind heute zu groß und zu dringlich, als daß der Heilige Stuhl wieder die Regierung eines Kirchenstaates übernehmen könnte. Wie schwierig, wie gefährvoll — Pius XI. sagt es selbst! — wäre zudem heute die Regierung eines wenn auch nur kleinen Kirchenstaates, wenn wir an die weltanschaulichen, verfassungsrechtlichen, politischen und militären Probleme denken, die er sofort stellen würde. Das Seelische soll endlich das Übergewicht über das Materielle haben: Die dingliche Bürgschaft der päpstlichen Souveränität ist soviel wie möglich spiritualisiert worden. Was die materielle Ausdehnung des früheren Kirchenstaates leistete, und was der Vatikanstadt an materieller Ausdehnung fehlt, das schaffen heute drei sittliche, hinter dem Materiellen der neuen Garantie stehende Kräfte. Zunächst der Vertragswille Italiens. Dieser Vertragswille ist rückhaltlos ehrlich gemeint. Alles spricht dafür. „Von unserer Seite“, erklärte Mussolini feierlich in seiner großen Rede vom 11. März, „haben wir offen und ehrlich die Souveränität des Heiligen Stuhles anerkannt, nicht bloß weil sie tatsächlich ja schon existierte, nicht bloß wegen der eigentlich gar nicht ins Gewicht fallenden Minimalausdehnung des geforderten Territoriums, eine Minimalausdehnung, die seiner in einer andern Ebene liegenden Größe nichts nimmt, sondern aus der Überzeugung, daß das Oberhaupt einer universellen Religion nicht Untertan eines Staates sein kann, wenn nicht die Katholizität, die doch Universalität besagt, Schaden leiden soll.“ Neben dem Vertragswillen Italiens steht ferner das Konkordat mit Italien. Das Konkordat wird, wenn der italienische Klerus die Stunde versteht, aus dem in seiner geseglichten Grund-

<sup>1</sup> Vgl. E d m u n d Freiherr R a i s v. F r e n s g., Zur Lösung der römischen Frage, im „Abendland“ 4 (März 1929) 166—168.

<sup>2</sup> In der vorhin erwähnten Allokution a. a. D. 108.



struktur bis jetzt eben doch liberalen und kirchenfeindlichen Neu-Italien, das auf einen großen Teil der führenden Oberschicht sehr stark abgefärbt hat, mit Naturgewalt ein durch und durch katholisches Italien schaffen. Daß der Heilige Stuhl aber in einem katholischen Italien ein starkes Bollwerk seiner Freiheit finden muß, ist selbstverständlich. Nicht umsonst hat Pius XI. das Konkordat gleichzeitig mit dem Vertrag und als dessen notwendige Ergänzung gefordert. Hinter dem Vertragswillen Italiens und dem Konkordat steht aber ein drittes: die moralische Garantie der Welt, der Weltkirche und der Staatenwelt. Die Lösung der römischen Frage ist allenthalben mit solcher Befriedigung zur Kenntnis genommen und von den Katholiken aller Länder so begeistert begrüßt worden, daß Italien schon durch seine internationale Ehre und sein Ansehen in der katholischen Welt an die unbedingte Achtung der päpstlichen Souveränität gehalten ist. Die rein materielle Ausdehnung des alten Kirchenstaates hätte heute gegenüber den modernen Großmächten und im Kriegsfall auch keineswegs mehr die Bedeutung, die sie früher gehabt haben mag. Dafür stehen aber jene sittlichen Bürgschaften jetzt trotz allem ungewöhnlich viel höher im Wert als früher.

Damit sind wir bei der zweiten Frage, der Frage der internationalen Bürgschaft des ersten Lateranvertrags angelangt.

Pius XI. ist gelegentlich des Abschlusses der Lateranverträge zweimal auf sie zu sprechen gekommen. In seiner schon erwähnten Allokution und in seiner Ansprache an das diplomatische Korps beim Heiligen Stuhl einen Monat später, am 9. März<sup>1</sup>. Die sittliche internationale Bürgschaft, von der soeben die Rede war, nimmt der Papst für den Heiligen Stuhl voll in Anspruch, dagegen lehnt er die juridische, durch Vertrag zwischen den außeritalienischen Mächten, Italien und dem Heiligen Stuhl geschaffene internationale Garantie ab. „Was die Mächte für den früheren Kirchenstaat getan oder vielmehr nicht getan haben, nicht tun wollten oder vielleicht nicht tun konnten“, ermutige nicht sehr zur Einholung internationaler Garantien. Wenn das diplomatische Korps beim Heiligen Stuhl vom Kardinalstaatssekretär (am 7. Februar) von dem bevorstehenden Friedensschluß zwischen dem Vatikan und Italien verständigt worden sei, so habe man damit weder die Einwilligung der Mächte zu dem bevorstehenden Akte, noch deren rechtliche Garantie für ihn gewinnen wollen. Was ist übrigens, so fragt Pius XI., die juridische Garantie? Verteidigung und Schutz. Verteidigung gegen den Feind: Aber wo steht denn ein Feind? Oder Verteidigung gegen den Zahlungsunwilligen: „Aber Wir haben geglaubt und glauben an die Aufrichtigkeit und den beharrlichen guten Willen derer, die sich zu Verhandlungen bereit erklärt, ja Verhandlungen gewünscht haben.“ Wenn aber nicht Verteidigung, dann Schutz. In seiner Anspielung an Gal. 4, 1, wo der hl. Paulus sagt, das Kind des Hauses möge an sich noch so reich und frei sein, so lange es unter Vormündern stehe, unterscheide es sich in keiner Weise vom Sklaven, weist Pius XI. jede Art internationaler Vormundschaft ab.

Zweifelsohne hat es eine Zeit gegeben, wo man auf kirchlicher Seite an internationale rechtliche Bürgschaften dachte. Die dabei gemachten Erfahrungen haben jedoch sehr ernüchternd gewirkt. Im Jahre 1861 gab der Kardinal-

<sup>1</sup> Osservatore Romano Nr. 59, vom 10. März 1929, 1. Seite.



staatssekretär Pius' IX., Antonelli, selbst die Anregung zu einer Kollektivbürgschaft der Mächte für die Unabhängigkeit des Papstes. Aber der französische Außenminister Thouvenel vereitelte den Plan. 1870 trat sogar die italienische Regierung mit dem Gedanken einer internationalen Sicherung der Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles an die Mächte heran. Diese zeigten aber keine Neigung, darauf einzugehen. Als Italien das Garantiegesetz nach dessen Annahme dann doch auch den übrigen Staaten zur Kenntnis brachte, beeilte sich der österreichische Ministerpräsident Beust, zu erwidern, daß das Gesetz rein inneritalienische Angelegenheit sei. Die damaligen Auseinandersetzungen über die römische Frage in den Regierungen und Volksvertretungen hatten überall das Ergebnis, daß man sich aus dem Problem vollkommen heraushielt<sup>1</sup>. Wir können gleich fragen: Würde heute der Versuch einer internationalen Garantie der päpstlichen Unabhängigkeit zu einem besseren Ergebnis führen? Welche Staatengruppe soll die Garantie leisten? Die Gesamtheit aller Staaten? Die katholischen Mächte? Wieviele katholische Mächte gibt es noch? Oder etwa der Völkerbund in Genf? Und welche Garantien würden geboten? Welche für den Ernstfall? Waffengewalt? — Aber das würde die Kirche heute wohl selbst ablehnen! Man braucht nur die Fragen zu stellen, um einzusehen, wie außerordentlich schwierig, man darf wohl sagen, aussichtslos es wäre, hier zu einem Ziele zu kommen.

Die geschichtlichen Schwierigkeiten einer Internationalisierung der neu zu gestaltenden Lage des Papstes haben ähnlich wie in der Frage der Notwendigkeit des alten Kirchenstaates auch zu einer Klärung der Begriffe geführt. P. Ehrle S. J. hat in seinem Artikel<sup>2</sup> der Internationalisierung nur mit starkem Vorbehalt das Wort geredet. Fassen wir kurz zusammen: Die römische Frage hat internationalen Charakter, insofern ihre Lösung einen internationalen Wert, einen Wert für die ganze katholische Welt und für alle Staaten mit katholischer Bevölkerung darstellt. Daraus folgt, daß sie nicht einseitig durch ein inneritalienisches Staatsgesetz gelöst werden kann. Das ist auch nicht geschehen. Sie ist durch einen völkerrechtlichen Vertrag gelöst worden. Aus dem internationalen Charakter der römischen Frage folgt aber nicht, daß ihre Lösung notwendig durch internationale Garantien geschaffen und gesichert werden muß. Hätte die Gesamtheit der Staaten etwa dem Papst seine Souveränität geben können? So wenig wie Italien. Das Papsttum ist souverän kraft seiner eigenen Natur. Die internationale Garantie hätte nur die Ausführung, die Einhaltung der getätigten Lösung schützen können. Aber wir verstehen, daß das für Italiens Ehrgefühl eine nicht eben leichte Belastung bedeuten würde und dem Papsttum unerwünschte Bindungen bereiten könnte. Das Gute aber, das eine juridische internationale Garantie schaffen würde, schafft mehr oder weniger ebensogut die moralische internationale Garantie. Übrigens sind die Mächte jedenfalls in ihrer großen Mehrheit der geschienenen Lösung ebenso froh, wie es sie unangenehm berührt hätte, wenn man mit der Forderung internationaler Garantien an sie herangetreten wäre.

Wir kommen zur letzten Frage. Wer ist bei dem Friedensschluß Sieger geblieben? Man hat da und dort in deutschen und ausländischen

<sup>1</sup> v. Rostig-Riened a. a. D. 90, 371 f.; 93, 503—509 561—567. Ehrle 91, 510 525.

<sup>2</sup> 91, 527.



Presseorganen die Wendung finden können: Der Papst habe die Weltkirche Italien und Mussolini Italien dem Papst ausgeliefert. Die Formel klang zu geistreich, als daß nicht zu erwarten gewesen wäre, der eine oder andere Journalist werde sich von ihr verführen lassen. Wir halten sie aber für falsch, ganz abgesehen von dem logischen Rätsel, das sie stellt. Mussolini hat in seiner Rede vom 11. März bemerkt, es sei kindisch, von Siegern und Besiegten zu sprechen. Nun wird man, da er Partei ist, seine Äußerungen zur Frage etwas kritisch betrachten. Aber er hat doch recht.

Ganz gewiß bedeuten die Lateranverträge einen Sieg Mussolinis in seinem eigenen Land und in den Außenbeziehungen Italiens. Der Traum aller großen italienischen Politiker seit Cavour, eine endgültige, von der Kirche und vom italienischen Volk gutgeheißene Lösung der römischen Frage zu finden, dieser Traum hat sich bei Mussolini erfüllt. Und er hat mit der Lösung der römischen Frage seinem Werk eine Sicherung geschaffen, wie er sie besser nie mehr finden wird. Er hat die großen Massen des katholischen Volkes innerlich für sich gewonnen. Er steht in ihren Augen jetzt da als der große Staatsmann, der zusammen mit dem Papste „den Dorn aus dem Fleische der Nation“ herausgezogen, den Riß im Herzen jedes katholischen Italieners, den Riß zwischen seiner Liebe zum Vaterland und seiner Treue zu Kirche und Papsttum, den Riß zwischen dem nationalen und religiösen Gewissen geheilt, vollständig beseitigt hat. Daher der Jubel und die Freude über die Lateranverträge im katholischen Italien. Die Sizilianer nahmen den Duce seinerzeit kühl auf. Als er aber den Schrecken der Insel, die Geheimgesellschaft der *Maffia*, ausrottete, kam er ihnen wie ein Erlöser vor. Wenn er nun erst heute unter ihnen erscheint, wird die Verehrung für ihn keine Grenzen kennen. So oder ähnlich mögen die Dinge in ganz Italien liegen.

Der italienische Außenminister zur Zeit der Debatten über das Garantiefesetz, Visconti Venosta, war mit dem Gesetze nicht zufrieden. Seine Lösung der römischen Frage wäre eine Lösung ähnlich der jetzigen gewesen, ein Vertrag mit dem Heiligen Stuhle, worin Italien diesem die Leostadt zu vollem souveränen Eigentum überlassen hätte. Als Visconti Venosta am 30. Jan. 1871 nochmals darauf zu sprechen kam, schloß er mit der Bemerkung: „Ich glaube, das Land hätte uns nicht verurteilt, wenn wir mit der abschließenden und vollständigen Lösung der römischen Frage vor dasselbe getreten wären.“<sup>1</sup> Das Land hat Visconti Venosta durch sein Plebiszit vom vergangenen 24. März geantwortet. Fast 90 % der Wahlberechtigten haben gewählt. Unter mehr als achteinhalb Millionen Stimmen wurden nicht einmal 150 000 Oppositionsstimmen gezählt. Selbst wenn wir einen Teil der abgegebenen Stimmen auf den Wahldruck des herrschenden Systems zurückführen, so bleibt doch übrig, daß das Volk ein machtvolles Ja zu den Lateranverträgen gesprochen hat.

Die Lösung der römischen Frage bedeutet für Mussolini und Italien auch einen außenpolitischen Sieg. Napoleon III. gab seinerzeit dem Grafen Francesco Arese, seinem persönlichen Freunde, einmal den staatspolitischen Grund an, warum er Rom dem Papste retten wolle. Wenn der König von Italien,

<sup>1</sup> v. Noftig-Rieneck a. a. D. 93, 466.



so meinte er, in Rom seine Hauptstadt habe, könne es wohl früher oder später dazu kommen, daß Papst und König miteinander Friede und Freundschaft schließen. Dann aber wüchse Italiens Macht ins ungemessene. Napoleon mag die Lage als Franzose zu einseitig beurteilt haben. Man wird auch Vermutungen, wie der oft ausgesprochenen, daß das französische Missionsprotectorat jetzt auf Italien übergehen könne, mit größter Zurückhaltung begegnen. Missionsprotectorate sind heute ein schlechtes Mittel, um das Vertrauen der Völker zu gewinnen. Die Vorgänge in China und die Kirchenpolitik Pius' XI. dortselbst sind bezeichnend dafür. Aber eines ist sicher, daß nämlich das moralische Ansehen Italiens in seinen eigenen Kolonien und in der ganzen katholischen Welt durch die Lateranverträge gewaltig gestiegen ist.

Aber nicht nur Italien, auch das Papsttum ist in diesem Friedensschlusse Sieger geblieben. Ganz gewiß ist keine Lösung der römischen Frage geschaffen worden, von der wir schon heute sagen können, daß sie eine unbedingt sichere Garantie der Freiheit des Heiligen Stuhles für alle zukünftigen Möglichkeiten bietet. Das hat die alte Garantie, der Kirchenstaat, auch nicht getan. Eine solche gibt es überhaupt nicht. Die neue Bürgschaft ist mit den Geschicken Italiens verknüpft. „Die Zukunft liegt in Gottes Händen, also in guten Händen“, hat der Heilige Vater in seiner Allokution am 11. Februar gesagt. Wir Katholiken wissen, wie viel mehr Sinn und Wahrheit in diesem Worte für die Kirche im Vergleich mit rein weltlichen Mächten liegt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die Lateranverträge wie andere Konkordate und Übereinkünfte auf ihrem Lebenswege Gefahrzonen durchlaufen müssen. Pius XI. war sich alles dessen bewußt: „Wir tragen in erster Linie oder einzig und allein die Verantwortung, eine schwere und gewaltige Verantwortung, für alles, was jetzt geschehen ist und in Zukunft daraus werden kann“, erklärte er im Vatikan genau zu der Stunde, als im Lateran die Verträge unterzeichnet wurden. Jeder Ausdruck der Verträge sei die letzten dreißig Monate hindurch Gegenstand seiner persönlichen Studien, Erwägungen, aber noch mehr seines Gebetes gewesen, und er habe von vielen andern, die Gott näher stünden als er, dafür beten lassen.

Und Pius XI. hat etwas Großes für die Kirche vollbracht. Wir sehen dieses Große zunächst in dem geschaffenen Werke als Ganzem. Neu-Italien, das damals unter dem Rufe: Tod dem Papsttum! seinen Einzug in Rom hielt, kommt heute, nicht in einem Augenblick der Erniedrigung und Schwäche, sondern in einem Augenblick nationalen Hochgefühls und staatlicher Aufwärtsentwicklung, um mit demselben Papsttum Frieden und Freundschaft zu schließen und die Kirche um ihren Segen und ihre Mitarbeit für die Zukunft seines Volkes zu bitten. Damit stellt sich die Tat vom 11. Februar in eine Reihe mit den ganz großen Ereignissen der Kirchengeschichte.

Wir sehen das Große des geschaffenen Werkes ferner im Konkordat. Wem noch Zweifel bleiben, ob nicht doch die frühere Spannung ein besserer, wenn auch unnatürlicher Schutz der Freiheit des Heiligen Stuhles gewesen sei, als es der erste Lateranvertrag sein wird, den dürfte das Konkordat überzeugen, daß die neue Regelung der Verhältnisse ganz entschieden den Vorzug verdient. Pius XI. hat selber erklärt, das Konkordat sei die Rechtfertigung seines Schrittes. Freund und Feind in Italien sind sich darüber einig, daß es der katholischen Kirche ganz ungeahnte Möglichkeiten bietet. Wenn die liberal-freimaurerischen



Kreise über das Gewordene geradezu bestürzt und empört sind, so sollte uns das ein Fingerzeig sein, daß etwas für die Kirche Segensreiches geschaffen worden ist. Wenn nicht alles täuscht, wird das Konkordat naturnotwendig eine Umbiegung und Milderung des herrschenden Systems auf der Apenninhalbinsel nach katholischer Art und Auffassung hin zur Folge haben. Ja es hat den Anschein, daß es von seinem Schöpfer italienischerseits so gewollt ist. Die Verhandlungen haben schon Proben genug gegeben, daß Mussolini im Gegensatz zu den Extremen seiner Partei keine Einengung der Kirche will und die Kirche eine Einengung ihrer Freiheit auch nicht dulden würde<sup>1</sup>. Konkordate sind freilich nicht vollendetes religiöses Leben. Sie sind Wege und Gleise zu religiösem Leben, sie legen die Bahn frei zur Arbeit am religiösen Wohl der Völker. Aber wir müssen gestehen, daß im Laterankonkordat gewaltige Schienenstränge an das religiöse Leben des italienischen Volkes herangeführt worden sind. Der italienische Klerus hat sich vielleicht noch nie vor eine so große Aufgabe gestellt gesehen, wie sie ihm das Konkordat weist, und wenn er sich zusammen mit dem Laienapostolat mit voller Kraft Jahrzehnte dieser Arbeit widmen kann, dann sind die Auswirkungen des Konkordats unübersehbar.

Wir haben die feierliche Audienz erwähnt, in der das diplomatische Korps beim Heiligen Stuhl am 9. März Pius XI. seine Glückwünsche zum Friedensschluß mit Italien und zur Lösung der römischen Frage darbrachte. Die Erinnerung geht dabei zurück auf eine andere Audienz desselben diplomatischen Korps. Am 20. September 1870 hatte Pius IX. die Gesandten und Botschafter der fremden Mächte zu sich beschieden. Unter dem Kanonendonner, der von San Pancrazio und der Porta Pia herüberdröhnte, teilte er ihnen mit ruhiger Entschlossenheit mit: „Meine Herren, ich gebe den Befehl zur Kapitulation. Wozu sollen wir uns länger verteidigen. Von allen verlassen, müßte ich doch über kurz oder lang unterliegen. Ich darf aber nicht nutzlos Blut vergießen.“ Dann empfahl er ihnen die ausländischen Freiwilligen seiner Armee, legte Verwahrung ein gegen das, was sich vollzog, und verließ weinend den Saal.

Was damals kapitulierte hat, war der alte Kirchenstaat, nicht das Papsttum und nicht die Freiheit der Kirche. Sie können nicht kapitulieren. Das Papsttum steht heute ebenso groß da wie im Jahre 1870, die Freiheit des Heiligen Stuhles neu gefestigt und gesichert. Die aber an der Porta Pia, bei Mentana und Castelfidardo im Dienste Pius' IX. Gefallenen haben nicht umsonst ihr Blut vergossen. Ihr Todesopfer hat der Versöhnung Italiens mit dem Stellvertreter Jesu Christi gegolten. Diese Versöhnung ist jetzt Tatsache geworden in einer, wie wir zuversichtlich hoffen dürfen, für die Kirche und für Italien von Segen überströmenden Form, die wir noch vor zehn Jahren für undenkbar gehalten hätten.

Das Gefühl aber, das uns in dieser Stunde umfängt, ist das Gefühl unmittelbaren Innewerdens der göttlichen Allmacht, in die der Felsen Petri und damit die Kirche eingebaut sind. Non praevalent!

Robert Leiber S. J.

<sup>1</sup> Vgl. den angeführten Artikel von Raig v. Freng.